

ANFRAGE von Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

Betreffend Schonzeit für Pilze

Im Kanton Zürich dürfen auf Grund der kantonalen Pilzschutzverordnung jeweils vom 1. bis zum 10. Tag jedes Monats keine Pilze gesammelt werden. Der Wald darf also betreten, die Pilze aber nicht geerntet werden. Andere Kantone, wie zum Beispiel der Thurgau, kennen keine Schonzeiten. Im selben Wald können also im östlichen Teil Pilze gesammelt werden, im westlichen Teil ist dies verboten. Zürcher Sammler strömen anfangs Monat jeweils in die Thurgauer Wälder, und am 11. Des Monat findet man fast alle Pilzfreunde gleichzeitig im Wald, weil jeder der erste sein will, der Steinpilze entdeckt. Schon 2009 forderte eine Anfrage im Kantonsrat (108/2009), die Schonzeiten zu reduzieren. Dabei wurde auf eine Studie verwiesen, dass Pilzsammeln den Pilzen nicht schadet, solange nur der Fruchtkörper gesammelt wird. In der regierungsrätlichen Antwort wird vor allem auf Sammelbeschränkungen, aber weniger auf die Schonzeit eingegangen.

Ich bitte vor diesem Hintergrund den Regierungsrat zur Beantwortung einiger Fragen:

1. Was genau ist der Sinn von Schonzeiten? Gibt es Untersuchungen, dass die Pilzbestände so geschützt werden können?
2. Mit welchen Stellen und Organisationen (VAPKO, Vereine für Pilzkunde etc.) arbeitet der Kanton Zürich zusammen, um die Schonzeiten zu definieren? Werden andere Kantone bei der Festlegung von Schonzeiten und Mengenbeschränkungen miteinbezogen?
3. Gibt es Gedanken zur Überarbeitung der Pilzschutzverordnung von 1983?

Christoph Ziegler